



Sankt Augustin, 4.9.2014

Laufende Nummer: 10/2014

**Ordnung des "Centrum für Entrepreneurship, Innovation und Mittelstand - CENTIM"
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 02. September 2014**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



Ordnung des „Centrum für Entrepreneurship, Innovation und Mittelstand – CENTIM“

Aufgrund des § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) und aufgrund der Richtlinien zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (derzeit gültige Fassung: vom 2. September 2014) hat das Präsidium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die Errichtung des Centrums für Entrepreneurship, Innovation und Mittelstand – CENTIM als zentrale wissenschaftliche Einrichtung zum 1. September 2014 beschlossen.

Die einzelnen Aufgaben und Ziele sind in § 23 Richtlinien zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (im Folgenden: Richtlinien) näher dargelegt.

Auf der Grundlage des § 4 der Richtlinien legt das Präsidium nunmehr die Leitung und Verwaltung des Centrums für Entrepreneurship, Innovation und Mittelstand – CENTIM fest.

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Das Centrum für Entrepreneurship, Innovation und Mittelstand - CENTIM (im Folgenden: CENTIM) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg auf Grundlage der „Richtlinie zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg“ vom 2. September 2014.

(2) Dem CENTIM obliegen die Durchführung von Vorhaben in den Bereichen Entrepreneurship, Innovationsmanagement und Mittelstandsmanagement, jeweils fokussiert auf Forschung, Lehre, Weiterbildung, Beratung und Transfer.

Dem CENTIM obliegen insbesondere:

- Entwicklung interdisziplinärer Gründungslehre hochschulintern als auch hochschulextern,
- Entwicklung neuer Studienangebote im Bereich Entrepreneurship und Innovations- sowie Mittelstandsmanagement,
- Durchführung von Forschungsprojekten in den o. g. Bereichen mit besonderer Berücksichtigung von kleinen und mittelständischen Unternehmen innerhalb und auch außerhalb der Region,
- Weiterbildung für Unternehmen in den Bereichen Entrepreneurship, Innovations- und Mittelstandsmanagement,



- Weiterbildung Hochschulangehöriger in den Bereichen Entrepreneurship, Innovations- und Mittelstandsmanagement,
- Konzeption und Durchführung unternehmensindividueller Schulungs- und Weiterbildungsangebote und
- Durchführung von Transfer und Auftragsforschungsprojekten sowie öffentlich geförderter Drittmittelprojekte zum stetigen Wissenschaftstransfer zwischen der Hochschule und den Unternehmen der Region.

§ 2 Mitglieder des CENTIM

1. Die Mitglieder des CENTIM sind zunächst die Gründungsdirektorinnen und Gründungsdirektoren des Institutes. Das Präsidium hat mit Beschluss vom 8. Juli 2014 vier Gründungsdirektoren bestellt.
2. Die Aufnahme weiterer Mitglieder in das CENTIM erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag durch das Direktorium. Mitglieder des CENTIM können grundsätzlich sein die hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die überwiegend in den Forschungs- und Entwicklungsprojekten des CENTIM mitwirken.
3. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes aufgehoben werden oder vom Präsidium auf Vorschlag der Mitglieder-/Institutsversammlung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
4. Die Bestellung zum Mitglied des Institutes begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 3 Mitglieder-/Institutsversammlung

1. Die Mitglieder-/Institutsversammlung ist für die Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten des CENTIM zuständig, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.
2. Insbesondere gibt die Mitglieder-/Institutsversammlung eine Empfehlung und Stellungnahme hinsichtlich des Einsatzes und der Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf Institutsebene ab.
3. Die Mitglieder-/Institutsversammlung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren das Direktorium als Leitungsgremium des CENTIM (§ 4).
4. Abstimmungen/Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
5. Es findet mindestens halbjährlich eine Mitglieder-/Institutsversammlung statt.



§ 4 Das Direktorium

1. Das Direktorium ist das Leitungsgremium des CENTIM. Es ist für die Beschlussfassung über die strategischen Entscheidungen des CENTIM verantwortlich. Das Direktorium bestimmt insbesondere die Angebote des CENTIM.
2. Das Direktorium besteht aus vier Mitgliedern des CENTIM. Das Präsidium hat mit Beschluss vom 8. Juli 2014 für die erste Amtszeit vier Gründungsdirektoren bestellt.
3. Das Direktorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Das Direktorium bestellt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren. Das Präsidium hat mit Beschluss vom 8. Juli 2014 für die erste Amtszeit die beiden geschäftsführenden Direktoren bestellt.

§ 5 Die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren

Die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren

1. vertreten das CENTIM innerhalb der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und repräsentieren CENTIM nach außen;
2. vollziehen die Beschlüsse der Mitglieder-/Institutsversammlung und des Direktoriums und führen die laufenden Geschäfte des Institutes;
3. informieren unverzüglich das Direktorium über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten und
4. laden mindestens einmal halbjährlich zu Sitzungen der Mitglieder-/Institutsversammlung ein (§ 4 Ziffer 5).

Die geschäftsführenden Direktoren können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Direktoriums abgewählt werden, indem ein Nachfolger/Nachfolgerin gewählt wird.

Die beiden geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren führen die laufenden Geschäfte gemeinsam und einvernehmlich. Ist einer der geschäftsführenden Direktoren/Direktorinnen verhindert, werden ihre bzw. seine Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch die bzw. den andere/n Direktor/in wahrgenommen.



§ 6 Kooperation

Das CENTIM kooperiert zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung, des Austausches und der Integration der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der Region mit regional, überregional und international vergleichbaren Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen und Personen.

Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung und des Austausches innerhalb der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg kooperiert CENTIM temporär und projektabhängig mit assoziierten Kooperationspartnern, die z. B. als „temporäre Projektpartner“ und/oder als Ansprechpartner aus den Gliederungen der Hochschule angesiedelt sind.

§ 7 Beirat

Zur Beratung der Leitung des CENTIM in Grundsatzangelegenheiten und insbesondere zur Öffnung für das regionale Unternehmertum kann das Präsidium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg auf Vorschlag der Mitglieder-/Institutsversammlung einen Beirat einrichten.

Dieser Beirat soll aus sachnahen Persönlichkeiten der Region zusammengesetzt sein, die die Anzahl von acht nicht überschreiten.

§ 8 In Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 2. September 2014.

gez.
Prof. Dr. Hartmut Ihne
Präsident